



Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich, Vertragspartner

- 1.1 Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle Angebote und Rechtsgeschäfte der Amann Girrbach AG („AG“) an/mit seine/n Vertragspartner/n („Kunden“), die von AG Produkte kaufen und/oder Leistungen beziehen („Vertragsprodukte“).
- 1.2 AG liefert seine Waren und erbringt seine Dienstleistungen ausschließlich auf Grundlage dieser AGB. Alle Abweichungen von diesen AGB, insbesondere die Geltung von allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und einer Bestätigung von AG.
- 1.3 Hat der Kunde eine Vereinbarung mit AG abgeschlossen, so gelten im Falle von Widersprüchen zwischen den AGB und den Bestimmungen der Vereinbarung die Bestimmungen dieser Vereinbarung. Die Geltung von allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere von Einkaufsbedingungen des Kunden, wird ausgeschlossen. AG ist nicht verpflichtet, diesen zu widersprechen.

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Der Leistungsumfang wird durch den zwischen AG und dem Kunden geschlossenen Vertrag („Vertrag“) geregelt.
- 2.2 Angebote, Informationen und Kostenschätzungen von AG sind unverbindlich, soweit nicht Anderweitiges vereinbart wurde.
- 2.3 Alle Bestellungen des Kunden müssen von AG bestätigt werden.

3. Preise und Zahlung

- 3.1 Alle Preise verstehen sich ab Werk (Incoterms 2010) ohne gesetzliche Umsatzsteuer (USt).
- 3.2 Sofern nicht anderweitig vereinbart müssen Zahlungen ohne Abzug erfolgen.
- 3.3 Sofern nicht anderweitig vereinbart müssen Zahlungen durch Vorauszahlung oder unwiderrufliches und bestätigtes Akkreditiv einer nach Ansicht von AG geeigneten, namhaften Großbank erfolgen. Alle mit der Zahlung verbundenen Kosten, Gebühren und Aufwendungen trägt der Kunde.
- 3.4 Bei Zahlungsverzug des Kunden oder bei Nichterfüllung einer sonstigen Verpflichtung aus einem Rechtsgeschäft ist AG unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt:
 - a) die Erfüllung ihrer eigenen Verpflichtungen bis zur Zahlung oder Erfüllung sonstiger Verpflichtungen auszusetzen und ihr Recht auf angemessene Verlängerung der Lieferfrist auszuüben,
 - b) offene Forderungen aus dem betreffenden und/oder anderen Geschäften fällig zu stellen und Verzugszinsen in Höhe von 1,25 % pro Monat, plus Umsatzsteuer, für diese Forderungen zu verrechnen.
1. AG ist jedenfalls berechtigt, auch alle außergerichtlichen Ausgaben und Aufwendungen wie insbesondere Mahngebühren und Rechtsanwaltskosten, die vor einem Prozess entstehen, zu verrechnen.
- 3.5 Der Kunde hat kein Aufrechnungs-, Einbehaltungs- oder Minderungsrecht, sofern die zugrundeliegenden Gegenansprüche nicht rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder von AG ausdrücklich anerkannt wurden.

4. Lieferung

- 4.1 Mangels anderweitiger Vereinbarung erfolgen Lieferungen seitens AG ab Werk (Incoterms 2010).
- 4.2 Die bekanntgegebenen Liefertermine sind unverbindlich und können geändert werden. Schadenersatzansprüche jeder Art im Zusammenhang mit Lieferfristen oder -terminen sind daher ausgeschlossen.
- 4.3 Verbindliche Lieferfristen bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Die Einhaltung von verbindlichen Lieferfristen setzt voraus, dass alle wirtschaftlichen und technischen Fragen zwischen AG und dem Kunden geklärt wurden und dass der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie die Übermittlung von bereitzustellenden Unterlagen, sonstigen Materialien, Genehmigungen oder Freigaben, oder Leistung einer Anzahlung oder Vorauszahlung erfüllt hat. Hat der Kunde seine Verpflichtungen nicht erfüllt, ist AG berechtigt, die Lieferfrist angemessen zu verlängern.
- 4.4 AG kann die Lieferfrist im Falle höherer Gewalt oder anderer außerhalb des Einflussbereichs von AG liegender unvorhersehbarer Ereignisse, insbesondere im Falle von Naturereignissen, Streiks, Aussperrungen, behördlichen Anordnungen, angemessen verlängern. Ist die Lieferung der Vertragsprodukte aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt oder anderer unvorhergesehener Ereignisse im Sinne dieses Punktes 4.4 unmöglich, ist AG berechtigt, einseitig vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.5 AG ist zu Teillieferungen berechtigt welche gesondert in Rechnung gestellt werden können. Der ist Kunde ist nicht berechtigt, Teillieferungen abzulehnen.
- 4.6 Vertragsprodukte dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung von AG in Form einer Rückgabeberechtigung nicht retourniert werden. Die Gefahr des Untergangs oder der Beschädigung von an AG retournierten Vertragsprodukten verbleibt bis zu deren Eingang bei AG beim Kunden. Medizinprodukte können nicht retourniert werden bzw. wird dafür keine Gutschrift erteilt. Vertragsprodukte, die nicht hygienisch einwandfrei oder entsprechend den Lagerungsempfehlungen für die Vertragsprodukte gelagert wurden, können nicht retourniert und gutgeschrieben werden.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Die gelieferten Vertragsprodukte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des gesamten Kaufpreises samt Nebenkosten und Zinsen ausschließliches Eigentum von AG (Eigentumsvorbehalt, „Vorbehaltsware“). Enthalten die gelieferten Vertragsprodukte Software, so räumt AG dem Kunden nur ein widerrufliches, nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht daran ein.
- 5.2 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen des üblichen Geschäftsbetriebs ausschließlich nach Maßgabe des Vorbehalts gemäß Punkt 5.1 weiterzuverkaufen. Der Kunde tritt seine Ansprüche aus einem Weiterverkauf der

Vorbehaltsware zur Besicherung der Ansprüche von AG bereits jetzt an AG ab. AG nimmt eine solche Abtretung hiermit an. Gleiches gilt sinngemäß im Falle der Fertigstellung oder Verarbeitung, Bündelung oder Vermischung/Vermengung der Waren.

- 5.3 Der Kunde hat AG auf Verlangen unverzüglich schriftlich darüber zu informieren, an wen er die Vorbehaltsware verkauft hat und welche Forderungen aus dem Verkauf entstehen, und muss AG alle für die Einziehung dieser Forderungen notwendigen Dokumente übermitteln. Der Kunde ist verpflichtet, im Falle von Pfändungen oder anderen von Dritten geltend gemachten Ansprüchen das Eigentumsrecht von AG geltend zu machen und AG unverzüglich darüber zu informieren. Die in Zusammenhang mit allen diesbezüglichen Ansprüchen anfallenden Kosten sind vom Kunden zu tragen.
- 5.4 Bei einer Vertragsverletzung durch den Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug des Kunden trotz Setzen einer angemessenen Nachfrist hat der Kunde auf Verlangen von AG die gesamte Vorbehaltsware unverzüglich auf eigene Kosten an AG zu retournieren und alle Herausgabeansprüche gegenüber Dritten im Zusammenhang mit dieser Ware an AG abzutreten. Der Kunde muss die betreffenden Waren auf Aufforderung von AG an AG retournieren.

6. Gewährleistung und Garantie

- 6.1 Der Kunde muss die Vertragsprodukte unverzüglich prüfen und alle Beanstandungen unverzüglich bei Eingang festhalten. Liegt ein Mangel vor, muss dieser spätestens 7 (sieben) Tage nach Lieferung schriftlich gerügt werden, widrigenfalls sind alle Ansprüche, auch Ansprüche aus Mangelfolgeschäden, ausgeschlossen. Versteckte Mängel und Leistungsstörungen, die auch bei sorgfältiger Prüfung nicht festgestellt werden können, sind binnen 7 (sieben) Tagen nach Feststellung, spätestens jedoch drei Monate nach Lieferung, schriftlich gegenüber AG zu rügen (widrigenfalls sind alle Ansprüche, auch Ansprüche aus Mangelfolgeschäden, ausgeschlossen). Nach Ablauf dieser Fristen ist die Mängelhaftung aus welchem Rechtsgrund auch immer ausgeschlossen.
- 6.2 Die Gewährleistung ist bei Verwendung von ungeeigneten Materialien (insbesondere die Verwendung von nicht von der mitgelieferten Software zugelassenen Materialklassen), die unsachgemäße Verwendung von Materialien sowie die fehlerhafte oder nachlässige Behandlung der Geräte ausgeschlossen.
- 6.3 In Angeboten, Informationen und Kostenschätzungen enthaltenen Hinweisen auf technische Normen stellen nur unverbindliche Leistungsspezifikationen dar. AG übernimmt keine Garantie für die Einhaltung solcher technischen Normen. Alle Garantien in Bezug auf diese technischen Normen müssen in Form einer umfassenden Garantie über die Einhaltung dieser Normen schriftlich abgegeben werden. Die Funktionen angebotener Softwareprogramme und -module sind auf die in der Leistungsbeschreibung enthaltenen Funktionen beschränkt.
- 6.4 Die gesetzliche Vermutung gemäß § 924 ABGB ist ausgeschlossen; die Beweislast für das Vorhandensein von Mängeln bei der Übergabe liegt beim Käufer. Ein Rückgriffsrecht des Käufers gemäß §933b ABGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 6.5 AG kann nach eigener Wahl Mängel kostenlos beseitigen oder Ersatzlieferungen leisten. Bei Softwaremängeln kann AG statt Nachbesserung ein neues Software-Release übermitteln. Alle anderen Gewährleistungsrechte des Kunden, insbesondere das Recht auf Preisminderung und Wandlung, sind ausgeschlossen.
- 6.6 Der Kunde hat AG ausreichend Zeit und Möglichkeit für alle nach Ansicht von AG notwendigen Ersatzmaßnahmen zu gewähren. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, die gelieferten Vertragsprodukte auf Verlangen an AG oder an eine von AG im Einzelfall genannte Werkstätte zu senden, widrigenfalls ist AG von jeder Haftung befreit.
- 6.7 Die gelieferten Waren sind mängelfrei. Sie verletzen im Hoheitsgebiet von Österreich keine Immaterialgüterrechte und Urheberrechte Dritter („IP-Rechte Dritter“). AG haftet daher außerhalb von Österreich, insbesondere im Falle des Exports der gelieferten Ware in Drittländer, nicht für eine allfällige Verletzung von IP-Rechten Dritter, insbesondere in Bezug auf Software, Patente, Muster und Marken. Für den Fall, dass ein Dritter berechnigte Forderungen wegen einer Verletzung von IP-Rechten Dritter in Bezug auf die gelieferten Waren in Österreich gegenüber dem Kunden geltend macht, haftet AG gegenüber dem Kunden nur während der in Punkt 6.7 dieser AGB genannten Frist. Alle anderen als in diesem Punkt geregelten Ansprüche gegenüber AG sind ausgeschlossen.
- 6.8 Alle Gewährleistungsansprüche verjähren spätestens 12 (zwölf) Monate nach dem Zeitpunkt der Lieferung durch AG an den Kunden, ungeachtet dessen, ob es sich um eine erstmalige Lieferung eines Vertragsprodukts oder eine Ersatzlieferung handelt.

7. Haftung

- 7.1 AG haftet für im Rahmen der Vertragserfüllung entstandene Schäden nur bei grober Fahrlässigkeit und/oder Vorsatz. Der Ersatz von indirektem, Neben-, Sonder- oder Folgeschaden sowie insbesondere von Gewinnentgang, nicht erzielten Einsparungen, Zinsverlust und Schaden aufgrund von Ansprüchen Dritter gegenüber dem Kunden ist ausgeschlossen.
- 7.2 AG haftet unbeschadet der Bestimmungen des Punktes 7.1. im Falle von schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit durch AG und durch grobe Fahrlässigkeit, Vorsatz oder Verschulden verursachten Schaden sowie für alle anderen Haftungen, die nicht gesetzlich beschränkt oder ausgeschlossen werden können.
- 7.3 Dieser Vertrag enthält keine Schutzwirkung zugunsten Dritter.
- 7.4 In allen Fällen einer Haftung seitens AG obliegt die Beweislast hinsichtlich eines haftungsbegründenden Verschuldens von AG beim Kunden.
- 7.5 Für den Fall, dass der Kunde im Rahmen des PHG (Produkthaftungsgesetz) in Anspruch genommen wird, muss er ausdrücklich auf ein Rückgriffsrecht gemäß § 12 PHG verzichten.
- 7.6 Der Kunde hat alle notwendigen schadenvermeidenden und schadenbegrenzenden Maßnahmen zu treffen und muss insbesondere eine regelmäßige Sicherung von Programmen und Daten gewährleisten. Der Kunde haftet für alle Schäden, die durch



Allgemeine Geschäftsbedingungen

- eine Nichterfüllung seiner Verpflichtungen entstehen. Der Kunde hat AG vor allen Ansprüchen Dritter Schad- und klaglos zu halten.
- 7.7 Alle Schadenersatzansprüche gegenüber AG verjähren spätestens 12 (zwölf) Monate nach dem Zeitpunkt der Lieferung.
- 7.8 Die Haftung von AG ist unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen und für den Fall einer Haftung seitens AG jedenfalls auf den Kaufpreis der gelieferten Ware beschränkt.
- 8. Softwarenutzung**
- 8.1 Sofern der Lieferumfang Software beinhaltet (z.B. CAD/CAM-Frässystem), behält AG, unbeschadet seiner Verpflichtung, dem Kunden die Software zur Verfügung zu stellen, alle Rechte an Know-how und Produkten, die/das als geistiges Eigentum schutzwürdig sind/ist. AG räumt dem Kunden ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht daran ein. Die Bereitstellung einer Benutzerdokumentation sowie die Zurverfügungstellung von Wartungs- und Servicedokumentation bedürfen jedenfalls einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung
- 8.2 Der Kunde darf die Software nur gemeinsam mit der konkreten Hardware oder mit der gemeinsam mit der Software gelieferter Hardware verwenden. Der Gebrauch von Software gemeinsam mit anderen Geräten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von AG. Der Kunde darf die Software unbeschadet gesetzlicher Bestimmungen nicht ändern, einem Reverse Engineering unterziehen, übersetzen, extrahieren oder anderweitig mit anderen Programmen verlinken.
- 8.3 Der Kunde erhält eine Einzellicenz an der Software und darf eine Kopie der Software ausschließlich zur Sicherungszwecken anfertigen. Räumt AG dem Kunden ausdrücklich Mehrfachlizenzen ein, muss der Kunde die von AG übermittelten Anweisungen zu Vervielfältigungen einhalten. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, den Ort sämtlicher Kopien zu dokumentieren und diese Unterlagen auf Verlangen an AG zu übermitteln.
- 8.4 Der Kunde darf keine Sublizenzen einräumen. Überträgt der Kunde Software gemeinsam mit den gelieferten Geräten (z.B. CAD/CAM Frässystem) an einen Dritten, darf er dem jeweiligen Dritten nicht mehr Rechte, als ihm selbst von AG eingeräumt wurden, einräumen. Sofern der Kunde und/oder ein Dritter eine Softwarelizenz an einen Dritten überträgt, dürfen der Kunde und/oder der Dritte keine Kopie der Software behalten. Mehrfachlizenzen dürfen nur zur Gänze weiterverkauft werden.
- 8.5 Der Kunde und/oder Dritte hat die Erfüllung sämtlicher sich aus diesen AGB ergebenden Verpflichtungen durch diesen Dritten sicherzustellen. Der Kunde wird AG für sämtliche Haftungen, die durch eine Verletzung der AGB durch einen Dritten entstehen, Schad- und klaglos halten.
- 9. Bestimmungen für CAD/CAM Frässysteme**
- 9.1 Beinhaltet der Lieferumfang auch ein CAD/CAM-System, ist der Kunde darüber hinaus verpflichtet:
- angemessene Schulungen zur Bedienung der Geräte für seine Abnehmer durchzuführen; weitere Bestimmungen über die Einrichtung und Durchführung solcher Dienstleistungen werden gemäß der zwischen AG und dem Kunden bestehenden Vereinbarung festgelegt;
 - eine(n) wettbewerbsfähigen; Service-Hotline/First-Level-Support für seine Abnehmer einzurichten;
 - sicherzustellen, dass der Standort, an dem die Geräte aufgestellt werden, die in der betreffenden Gerätespezifikation von AG festgelegten technischen Installations- und Betriebsanforderungen für die Geräte erfüllt; und
 - sicherzustellen, dass der Abnehmer des Kunden die Bestimmungen der beschränkten Softwarelizenz gemäß den Bestimmungen dieser AGB einhält.
- 9.2 Das CAD/CAM-Frässystem, der CAD/CAM-Scanner sowie die betreffende Dongle-Seriennummer muss nach der Installation auf der Kundenplattform von AG registriert sein. Es gelten die spezifischen Nutzungsbedingungen der Kundenplattform.
- 9.3 Der Kunde verpflichtet sich für eine Laufzeit von 4 (vier) Jahren einen AG Software Protection Plan ("SPP") für jeweils CAD und CAM Software abzuschließen. Dieser SPP beinhaltet für eine Laufzeit von 4 (vier) Jahren:
- kostenlosen Backup-Support per Telefon oder E-Mail für den Kunden
 - kostenlose Fernwartung via Webinar;
 - kostenloses Software-Update (nicht enthalten sind Upgrades im Sinne erweiterter Funktionen);
 - CAD Datenkontrolle (10 Mal) sowie Helpdesk Service.
- 9.4 Der SPP wird jährlich automatisch um weitere 12 (zwölf) Monate verlängert, sofern nicht drei Monate vor dem betreffenden Ablaufdatum die Kündigung ausgesprochen wurde.
- 9.5 Jeder SPP kann unbeschadet anderslautender Bestimmungen in diesen AGB jederzeit gekündigt werden, ohne dass AG eine Haftung entsteht, wenn die zwischen AG und dem Software-Lizenzgeber von AG bestehende Lizenz- und Supportvereinbarung gekündigt wird. In einem solchen Fall wird AG den Kunden zu angemessener Zeit benachrichtigen. Der Kunde nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die Software in einem solchen Fall nicht mehr von AG unterstützt werden kann. Hat der Kunde das SPP-Entgelt für einen bestimmten Zeitraum direkt an AG bezahlt, wird dem Kunden ein dem nicht abgelaufenen Teil der genannten Frist entsprechender anteilsmäßiger Teil dieses Entgelts rückerstattet.
- 9.6 Der Kunde nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass das Nutzungsrecht für die zur Verfügung gestellte Software gemäß den Bestimmungen dieses Punktes ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Installation der CAD/CAM-Frässysteme eingeräumt wird.
- 9.7 AG ist nicht verpflichtet, im Rahmen des SPP Supportleistungen zu erbringen, wenn eine Störung durch den Einsatz von Drittprodukten im Zusammenhang mit den CAD/CAM Frässystemen verursacht wurde, die im Hinblick auf die Kompatibilität dieser Produkte mit den CAD/CAM Frässystemen von AG nicht von AG genehmigt wurden.
- 9.8 Der Kunde nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass von AG herausgegebene neue Software-Releases auf älteren PCs möglicherweise nicht immer richtig oder überhaupt nicht funktionieren oder mit dieser Hardware oder mit Drittsoftware (insbesondere mit der Systemssoftware) allgemein in einer Art und Weise nicht die gleiche Kompatibilität wie ein früherer Release aufweisen können. Es kann daher für den Kunden notwendig sein, seine Hardware oder Drittsoftware (und insbesondere die Systemssoftware) auf eigene Kosten zu aktualisieren, um die neuen Software-Releases sachgerecht nutzen zu können.
- 10. Wartung, Aufzeichnungen und Aufgaben des Kunden**
- 10.1 Der Kunde hat für die Installation, die gesamte technische Wartung, Instandsetzung und das technische Upgrade und Update der gelieferten Ware gemäß den Spezifikationen von AG zu sorgen. Es obliegt dem Kunden, die technische Funktionalität der installierten gelieferten Produkte im Land des Kunden kontinuierlich zu gewährleisten.
- 10.2 Der Kunde muss qualifizierte Servicetechniker einsetzen („angestellte Techniker“). Angestellte Techniker müssen an Schulungen teilnehmen, die von AG angeboten werden und die nach Ansicht von AG für den Kunden wesentlich sind. Alle für die Teilnahme an solchen Schulungen anfallenden Kosten (z.B. Reise- oder Unterbringungskosten etc.) sind vom Kunden zu tragen.
- 10.3 Sind für Servicearbeiten an bestimmten Produkten von AG Arbeitsmittel, Werkzeuge und Messinstrumente notwendig, die spezifisch für AG hergestellt oder modifiziert werden, darf der Kunde ausschließlich diese Geräte verwenden. Weiters hat der Kunde für Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten ausschließlich Originalersatzteile von AG zu verwenden.
- 10.4 Der Kunde ist verpflichtet, seine Instandsetzungsarbeiten und Kundendienstleistungen unter Angabe der Produkt- und Seriennummer, des Namens und der Anschrift jedes Abnehmers sowie des Standorts des Abnehmers zu dokumentieren. Der Kunde hat AG diese Aufzeichnungen auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- 10.5 Der Kunde hat alle Medizinprodukte („MP“) und sonstigen Maschinen und Geräte, die der Kunde an seine Abnehmer verkauft hat, über einen Zeitraum von mindestens 15 (fünfzehn) Jahre zu dokumentieren. Diese Aufzeichnungen sind so aufzubewahren, dass ein umfassender und sofortiger Rückruf möglich ist. Die Aufzeichnungen müssen Produktinformationen wie Artikelnummer, Chargennummer, Verkaufsdatum, eine Aufstellung der belieferten Kunden sowie Kundenidentifikationsdaten enthalten. Der Kunde muss Amann Girschbach auf dessen Ersuchen diese Aufzeichnungen unverzüglich zur Verfügung stellen, wenn AG zum Zweck der Produktrückverfolgung, von Rückrufaktionen oder Fehlerbehebung Einsicht in diese nehmen möchte.
- 10.6 Es obliegt dem Kunden, Reklamationsprotokolle für Medizinprodukte gemäß nationalen Vorschriften in Bezug auf die Leistung und Sicherheit von Medizinprodukten zu führen. Alle mündlich, schriftlich oder elektronisch eingegangenen Reklamationen sind zu dokumentieren. Der Kunde hat AG ungeachtet der nach seiner eigenen Einschätzung in Bezug auf das Ereignis oder die Reklamation zu treffenden Maßnahmen unverzüglich über alle Reklamationen zu informieren.
- 10.7 Vertragsprodukte dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung von AG nur unverändert vom Kunden weiterveräußert werden. Die Werbung des Kunden für die Vertragsprodukte muss den jeweils gültigen Verbrauchsinformationen von AG entsprechen.
- 11. Geistiges Eigentum**
- 11.1 Der Kunde nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass alle an den gelieferten Waren und Dienstleistungen bestehenden oder in Zusammenhang damit genutzten Immaterialgüterrechte sowie alle diesbezüglichen Dokumentationen und Handbücher ausschließliches Eigentum von AG sind und bleiben. Der Kunde darf Immaterialgüterrechte von AG oder ihren Lieferanten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von AG gebrauchen.
- 11.2 Der Kunde ist nicht berechtigt, Immaterialgüterrechte, insbesondere Marken, Unternehmensbezeichnungen, Firmenbezeichnungen, Handelsnamen, Zeichen, Patente, Domain-Namen oder E-Mail-Adressen etc., die zur Gänze oder zum Teil mit den Immaterialgüterrechten von AG oder ihren verbundenen Unternehmen identisch oder diesen ähnlich sind, zu registrieren, deren Registrierung durch Dritte zu veranlassen, zu beanspruchen oder deren Beanspruchung durch Dritte zu veranlassen. Der Kunde wird AG für alle Ansprüche, die sich aus der Nichterhaltung dieser Bestimmungen durch den Kunden ergeben, Schad- und klaglos halten.
- 11.3 Der Kunde nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die Waren und Dienstleistungen Hardware und Software Dritter enthalten können. Der Kunde verpflichtet sich, diese Dritthardware und -software und die damit verbundenen Rechte im Einklang mit den von Eigentümern dieser Produkte und Rechte angebotenen Bestimmungen und Lizenzbestimmungen zu behandeln.
- 11.4 Der Kunde muss die Einhaltung dieses Punktes 11. durch seine Vertragspartner sicherstellen. Darüber hinaus wird der Kunde AG für jede Haftung, die durch eine Verletzung der AGB durch seine Vertragspartner entsteht, Schad- und klaglos halten.
- 12. Vertrauliche Informationen**
- 12.1 Der Kunde darf vertrauliche Informationen oder technische Informationen („vertrauliche Informationen“), die er von AG erhalten hat, weder zur Gänze noch zum Teil gegenüber Dritten offenlegen, sofern diese vertraulichen Informationen nicht öffentlich bekannt sind oder deren Offenlegung von AG ausdrücklich schriftlich genehmigt wird. Vertrauliche Informationen dürfen vom Kunden nur an Personen weitergegeben werden, die einer Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen und für die Nutzung der konkreten Informationen wesentlich sind. Vertrauliche Informationen dürfen ohne schriftliche Zustimmung von AG vom Kunden nicht vervielfältigt und genutzt werden und müssen von ihm auf Verlangen von AG an AG zurückgestellt oder unverzüglich vernichtet / gelöscht werden.
- 12.2 Ist der Kunde aufgrund gesetzlicher Vorschriften, Regelungen, Bestimmungen oder einer gerichtlichen Verfügung/Entscheidung zur Offenlegung vertraulicher Informationen verpflichtet, so muss er AG vor einer solchen Offenlegung unverzüglich informieren und



Allgemeine Geschäftsbedingungen

bei der Erlangung von einstweiligen Maßnahmen mit AG zusammenarbeiten. Der Kunde muss eine Offenlegung von vertraulichen Informationen jedenfalls auf den für die Einhaltung dieser Vorschriften notwendigen Umfang beschränken.

13. Datenschutz

- 13.1 Wir verarbeiten die bei Vertragsabschluss vom Kunden übermittelten personenbezogenen Daten zum Zweck der Vertragserfüllung und zur Bewerbung unserer Produkte gegenüber dem Vertragspartner gemäß Artikel 6 Abs 1 (b) und (f) der Datenschutz-Grundverordnung. Wir haben ein berechtigtes Interesse an der Bewerbung unserer Produkte gegenüber dem Kunden.
- 13.2 Der Kunde ist verpflichtet, von einem Lead erhaltene personenbezogene Kundendaten im Einklang mit Datenschutzvorschriften zu behandeln. Die Übermittlung solcher Daten an Dritte ist dem Kunden ausdrücklich untersagt; der Kunde wird AG für jede Verletzung dieser Vertragsbestimmung zur Gänze Schad- und klaglos halten.
- 13.3 Weite Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten finden sich in der Datenschutzrichtlinie auf unserer Website.

14. Exportkontrolle

- 14.1 Die von AG an den Kunden gelieferten Vertragsprodukte sind ausschließlich für das mit dem Kunden vereinbarte Land gedacht und dürfen nur in diesem Land verwendet werden, sofern nicht Anderweitiges vereinbart wurde.
- 14.2 Der Kunde nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass bestimmte Vertragsprodukte aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Verwendungszweckes oder ihres Bestimmungsortes Ausfuhrbestimmungen unterliegen und für deren Ausfuhr insbesondere eine Ausfuhrgenehmigung erforderlich ist. Für den Fall, dass von AG gelieferte Vertragsprodukte in ein Drittland exportiert werden sollen, liegt es im alleinigen Verantwortungsbereich des Kunden zu ermitteln, ob für die betreffenden (i) Waren, (ii) Drittstaaten oder (iii) Personen Ausfuhrbeschränkungen gelten. Die alleinige Verantwortung und ausschließliche Haftung für die strikte Einhaltung der für die betreffenden Vertragsprodukte, Länder oder Personen geltenden jeweiligen Ausfuhrkontrollbestimmungen und Embargos liegt beim Kunden. Der Kunde verpflichtet sich insbesondere zur Einhaltung der Ausfuhrkontrollbestimmungen der Europäischen Union (EU) und der einzelnen EU-Mitgliedstaaten bzw. jener der Vereinigten Staaten von Amerika (USA).
- 14.3 Der Kunde verpflichtet sich bei Weitergabe der von AG gelieferten Vertragsprodukte an andere Abnehmer, diese Verpflichtung unwiderruflich an diese Abnehmer zu überbinden und sie über die Notwendigkeit der unbedingten Einhaltung dieser Rechtsvorschriften zu informieren und die Erfüllung dieser Verpflichtung nachzuweisen.
- 14.4 Der Kunden leistet Gewähr dafür, AG für alle Kosten, insbesondere für Gerichtsverfahren, Ausgaben, Haftungen oder Sanktionen, die durch eine Verletzung der oben genannten Verpflichtungen des Kunden entstanden sind, Schad- und klaglos zu halten.

15. Abtretung

Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Rechte oder Pflichten aus dem Vertrag und/oder diesen AGB ohne vorherige schriftliche Zustimmung von AG zur Gänze oder zum Teil abzutreten, zu übertragen oder daran Sublizenzen einzuräumen.

16. Anwendbares Recht; Gerichtsstand

- 16.1 Auf die Vertragsbeziehung zwischen AG und dem Kunden findet österreichisches Recht unter Ausschluss von dessen Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts Anwendung.
- 16.2 Hat der Kunde seinen Sitz in der Europäischen Union oder in einem EFTA-Staat, wird als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus oder in Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung zwischen AG und dem Kunden ergeben, insbesondere für Streitigkeiten in Bezug auf diese AGB, 6800 Feldkirch, Österreich, vereinbart. Hat der Kunde seinen Sitz außerhalb der Europäischen Union oder der EFTA, unterliegen alle Streitigkeiten, die sich aus oder in Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung zwischen AG und dem Kunden ergeben, insbesondere Streitigkeiten in Bezug auf diese AGB, dem Internationalen Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Österreich in Wien (Wiener Regeln). Die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist Englisch. Schiedsort ist Feldkirch. Eine Partei kann jedoch unbeschadet der Zuständigkeit des Schiedsgerichts bei einem nationalen Gericht vorläufige oder sichernde Maßnahmen beantragen und ein Gericht kann solche Maßnahmen vor oder während des Schiedsverfahrens anordnen. AG ist j jedenfalls berechtigt, auch bei jedem anderen für den Kunden zuständigen Gericht, Klage gegen den Kunden einzubringen.

17. Schlussbestimmungen

- 17.1 Dem Kunden obliegt die Einhaltung inländischer Gesetze, Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen, insbesondere in Bezug auf die Zulassung, Installation, den Betrieb, die Wartung und die Instandsetzung der Vertragsprodukte, und der Kunde erklärt sich bereit, diese einzuhalten. Der Kunde wird AG für alle Ansprüche, die durch die Nichteinhaltung dieser Bestimmungen durch den Kunden entstehen, Schad- und klaglos halten.
- 17.2 Sofern eine Bestimmung dieser AGB unzulässig, unwirksam oder aus irgendeinem Grund undurchsetzbar ist, so gilt diese Bestimmung als trennbar von den übrigen Bestimmungen dieser AGB und berührt nicht die Zulässigkeit, Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB. Unwirksame Bestimmungen gelten als durch solche wirksamen Bestimmungen ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommen.

Koblach, November 2018